

Einschreiben / A-Post+

Frau

Federica Caimi

Via Pizzamiglio 29

6833 Vacallo

Landquart, ... 2025

Erneuerung 16 kV Kabelleitung zwischen der TS 53 Fex Crasta und der TS 54 Fex Curtin, Gemeinde Sils i.E.

Persönliche Anzeige gemäss Art. 31 des Enteignungsgesetzes (EntG)

Sehr geehrte Frau Caimi

Repower obliegt als Verteilnetzbetreiber gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung die jederzeitige Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes.

Die bestehende Leitung, welche durch Ihr Grundstück Parzelle-Nr. 1267, Fex Crasta, Gemeinde Sils i.E., verläuft, verbindet die Trafostationen TS 53 Fex Crasta und TS 54 Fex Curtins. Diese Leitung ist seit 1954 in Betrieb und hat das Ende ihrer Lebensdauer erreicht. Der Ersatz dieser Leitung ist für die Versorgungssicherheit vom hinteren Fextal von wesentlicher Bedeutung. Dies hat sich auch aufgrund eines Vorfalls am 10. Juni 2024 gezeigt, als in einem Teil des Fextals infolge der ersatzbedürftigen Leitung der Strom ausgefallen ist.

Für die Errichtung der Mittelspannungsleitung benötigen wir ein Durchleitungsrecht auf Ihrem Grundstück Parzelle-Nr. 1267 über eine Länge von ca. 80 Metern. Die Leitungsführung ist entlang der Grundstücksgrenze geplant. Als Beilage finden Sie den Entwurf vom Situationsplan. Darin ist der geplante Verlauf der neuen Leitung dargestellt. Selbstverständlich wird das Durchleitungsrecht für die Parz. 1267 entschädigt (vgl. beiliegender Entwurf Dienstbarkeitsvertrag mit den vorgesehenen Ansätzen).

Repower hat Sie verschiedentlich kontaktiert mit dem Ziel, eine vertragliche Einigung betreffend die erforderliche Dienstbarkeit zu erzielen, dies jedoch leider bis heute ohne Erfolg. Insbesondere haben wir Sie mit Schreiben vom 19. Juni 2024, 11. Juli 2024 und 21. August 2024 angeschrieben, die Sachlage ausführlich erläutert und Sie gebeten, sich mit Repower in

Ihr Ansprechpartner:

Repower AG
Bahnhofplatz 3A
7302 Landquart
Schweiz

T +41 81 839 7111
F +41 81 839 7299
hello@repower.com
www.repower.com

...@repower.com | T +41 81

REPOWER

Verbindung zu setzen, damit die Angelegenheit erörtert und gemeinsam eine Lösung gefunden werden kann.

Können die benötigten Rechte der Grundeigentümer nicht vor dem Plangenehmigungsverfahren erworben werden, sind diese Rechte auf dem Weg des Enteignungsverfahrens geltend zu machen. Dabei sind wir als Netzbetreiber verpflichtet, im Rahmen des kombinierten Entscheidungsverfahrens für den Bau von Starkstromanlagen, Ihnen die vorliegende persönliche Anzeige mit den unten erwähnten Beilagen, verbunden mit dem Hinweis auf Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Enteignung, zuzustellen.

Wir benötigen folgendes Durchleitungsrecht (Recht zur Errichtung, den Betrieb, Fortbestand und die Erneuerung einer unterirdischen Kabelanlage):

Gemeinde Sils i.E., Parzelle Nr. 1267

ca. 80 m Kabelleitung

ca. 80 m Datenübertragung (auch für Dritte)

Den detaillierten Inhalt der benötigten Rechte sowie den Entwurf der vertraglichen Regelungen entnehmen Sie bitte dem beigelegten Dienstbarkeitsvertragsentwurf.

Am ... 2025 wurde das Plangenehmigungsgesuch (Baubewilligung) beim Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI) eingereicht. Die Vorprüfung wurde abgeschlossen. Die Gesuchsunterlagen werden dem Amt für Energie und Verkehr Graubünden, respektive der Gemeindeverwaltung Sils i.E. zur Prüfung und Publikation zugestellt. Die Publikation durch das Amt für Energie und Verkehr Graubünden erfolgt voraussichtlich am ... 2025, wobei die öffentliche Auflage vom ...bis ... 2025 dauert. In der Belage erhalten Sie eine Kopie des Publikationstextes gemäss Art. 31 Abs. 1 EntG.

Allfällige Einsprachen und Forderungen gemäss Art. 33 Abs. 1 EntG (vgl. Auszug Enteignungsgesetz in der Beilage) sind innerhalb der Einsprachefrist von 30 Tagen ab Publikation schriftlich beim Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI), Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehralt Dorf, einzureichen. Wir verweisen dabei auch auf Art. 31 Abs. 2 EntG, wonach die Einsprachefrist für den zu Enteignenden vom Empfang der persönlichen Anzeige an läuft, wenn er die persönliche Anzeige nach der Publikation erhält.

Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist zu unterzeichnen. Mit diesem Schreiben weisen wir Sie auf den Enteignungsbann und die damit verbundenen Folgen hin (Art. 42 ff. EntG).

Ihr Ansprechpartner:

...@repower.com | T +41 81

Repower AG
Bahnhofplatz 3A
7302 Landquart
Schweiz

T +41 81 839 7111
F +41 81 839 7299
hello@repower.com
www.repower.com

Als Beilage erhalten Sie die am Schluss dieses Schreibens separat aufgeführten Unterlagen. Weiter geben wir Ihnen bekannt, dass Sie während der **Publikationsfrist vom bis** auf der Gemeindeverwaltung von Sils i.E. weitere Pläne und Unterlagen einsehen können.

Falls durch unser Begehren Mieter oder Pächter betroffen werden, ersuchen wir Sie, diese zu benachrichtigen (Art. 32 EntG).

Selbstverständlich ist es uns aber weiter ein Anliegen, mit Ihnen persönlich Kontakt aufzunehmen und uns zu bemühen, die nachfolgend aufgeführten von Ihnen benötigten Rechte auf freihändiger Basis zu erwerben. Wir bitten Sie daher, sich diesbezüglich mit Benjamin Schlatter, Teamleiter Planung Verteilnetz Engadin, unter 081 839 75 15, benjamin.schlatter@repower.com in Verbindung zu setzen.

Freundliche Grüsse

Repower AG

.....
...
...

Beilagen:

1. Situationsplan neue (in rot) und alte (in braun) Kabelleitung MS-Leitung, inkl. Querprofil Rohrblock
2. Entwurf Dienstbarkeitsvertrag
3. Auszug aus dem Enteignungsgesetz (EntG; SR 711, Art. 27 - Art. 44 EntG)
4. Kopie des Publikationstextes gemäss Art. 31 Abs. 1 EntG (Mitteilung der Öffentlichen Planaufgabe des Amtes für Energie und Verkehr Graubünden betreffend Publikation vom ...)
5. Kopien Schreiben an Frau Federica Caimi vom 19. Juni 2024, 11. Juli 2024 und 21. August 2024

Kopie an:

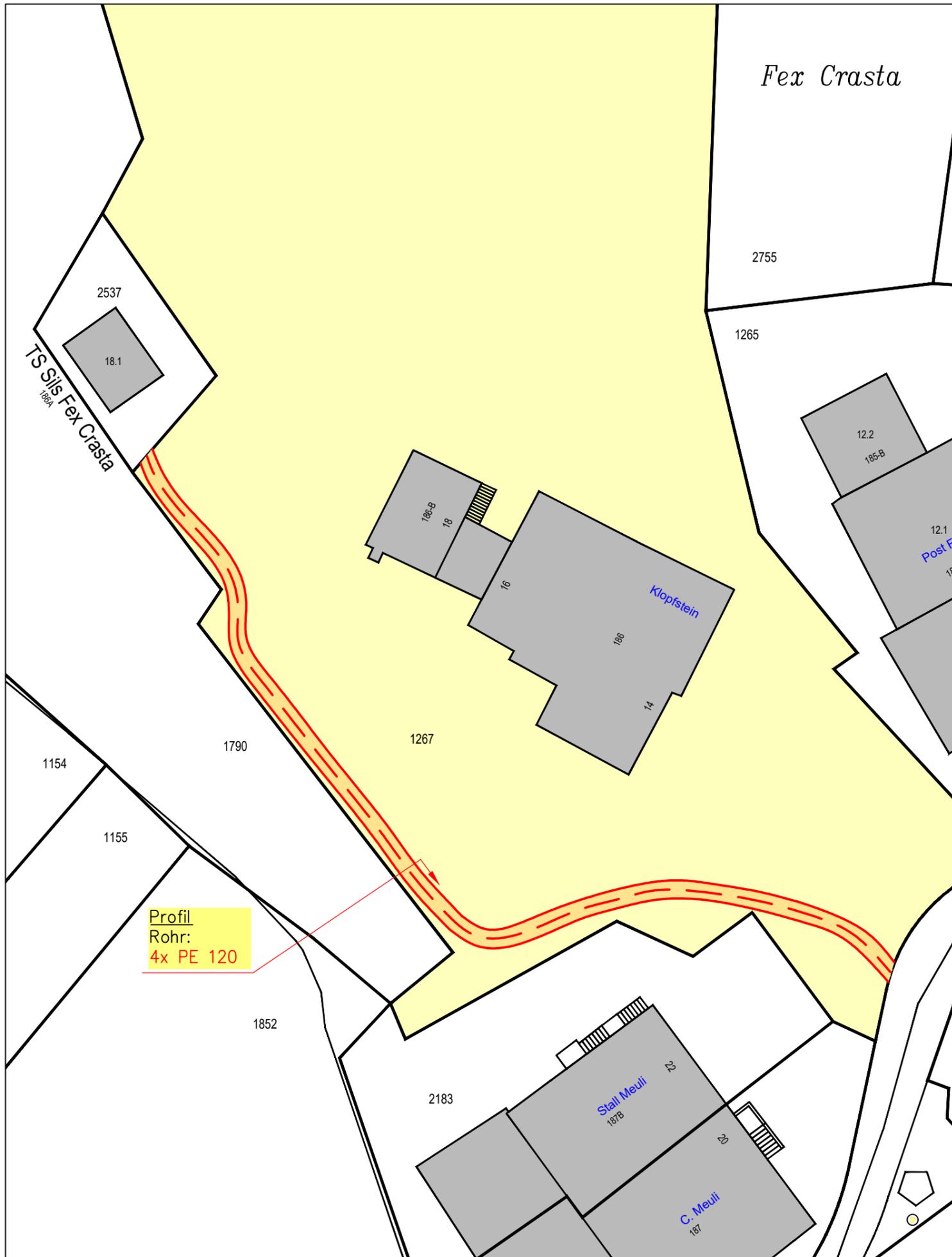
- Eidg. Starkstrominspektorat (mit Nachweis Versand des Einschreibens an Frau Caimi), Planung, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltdorf (mit Beilagen 1-5)
- Gemeindevorstand Sils i.E., Chesa Cumünela, Via da Marias 93, CH-7514 Sils / Segl Maria (mit Beilagen 1- 4)

Ihr Ansprechpartner:

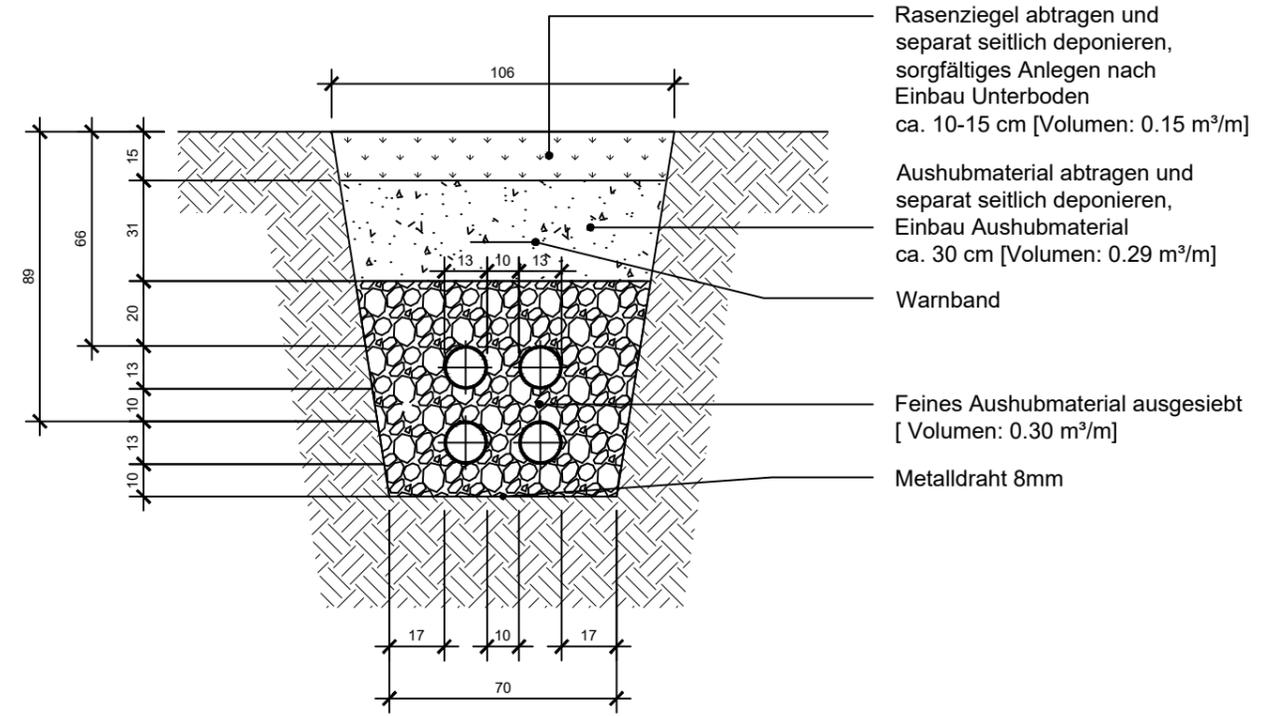
...@repower.com | T +41 81

Repower AG
Bahnhofplatz 3A
7302 Landquart
Schweiz

T +41 81 839 7111
F +41 81 839 7299
hello@repower.com
www.repower.com



Profil Schnitt

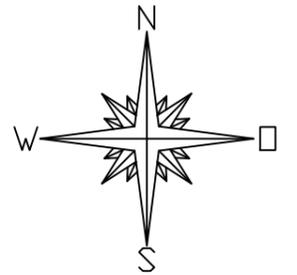


Kabelrohrblock
 Kabelschutzrohre HDPE "DIL - force"
 Typ KRSEM, mit Muffe und Dichtung, 10 m
 4 x PEØ 120

Gesamtlänge : ca. 70 m

LEGENDE:

- Parzelle Nr. 1267
- Neuer Rohrblock



SILS/SEGL

KABELLEITUNG 1-30KV
 16 kV Ltg. TS 53 Crasta - TS 54 Curtins
 Situation Parzelle Nr. 1267

Vorprojekt Bauprojekt Eingabeprojekt Submissionsprojekt Ausführungsprojekt Wie gebaut



Via Charels Suot 25
 7502 Bever

Tel. 081 839 71 11
 Fax 081 839 72 99

E-Mail: hello@repower.com
 www.repower.com

Ablage - Code
 REN.EN.SEGG.KL03.VT

Plan Nr.
2007

Datum 22.04.2024

Gez. dgm

Visum

Format A3

Massstab 1:25

Seiten Nr. /

DIENSTBARKEITSVERTRAG

Recht zur Errichtung, den Betrieb, Fortbestand und die Erneuerung einer unterirdischen Kabelanlage für die Übertragung elektrischer Energie und Daten sowie einer Bau- und Pflanzbeschränkung

Zwischen

Caimi Federica, Geburtsdatum, von (Heimatort/Staatsangehörigkeit), Wohnadresse, PLZ/Ort;

mit schriftlicher Vollmacht vertreten durch / mit schriftlicher Doppelvertretung
Name, Vorname/n, Geburtsdatum, Wohnadresse, PLZ Ort des/der Stellvertreter/s

Eigentümerin des Grundstücks Nr. 1267, Grundbuch Sils i.E./Segl

(nachfolgend «Grundeigentümer»)

und

Repower AG, Via da Clalt 12, 7742 Poschiavo, mit Sitz in Brusio GR, CHE-103.176.251, handelnd durch Gerhard Bräuer, geb. 14.08.1971, von Sumvitg GR, und Hans Vetsch, geb. 26.05.1968, von Grabs SG, welche kollektiv zu zweien zeichnen,

mit schriftlicher Vollmacht vertreten durch

Benjamin Schlatter, geboren 18.02.1990, männlich, von Buch SH, wohnhaft Crappun 8, 7503 Samedan

(nachfolgend «Repower»)

I. Personaldienstbarkeit / Rechtsbegründung

Recht zur Errichtung, für den Betrieb, Fortbestand und die Erneuerung einer unterirdischen Kabelanlage für die Übertragung elektrischer Energie und Daten sowie einer Bau- und Pflanzbeschränkung

zu Gunsten von: **Repower**
zu Lasten von: **Grundstück Nr. 1267**
Gemeinde: **Sils i.E.**

1. Der jeweilige Grundeigentümer des belasteten Grundstücks räumt Repower das Recht ein, in das belastete Grundstück gemäss beiliegendem Situationsplan eine der Verlegung von Leitungen (elektrische Leitungen und Datenleiter) dienende unterirdische Kabelanlage samt Zusatzeinrichtungen zu erstellen und zu betreiben. Zudem ist Repower berechtigt, Dritten sowohl die Einlegung von Leitungen (elektrische Leitungen und Datenleiter) in die Kabelanlage als auch die Durchleitung von elektrischer Energie und/oder Daten zu gestatten. Repower ist berechtigt, die Kabelanlage auszubauen, umzubauen oder durch eine neue Kabelanlage zu ersetzen.
2. Der jeweilige Grundeigentümer erteilt Repower die vorstehend umschriebene Dienstbarkeit auf unbestimmte Zeit. Der Grundeigentümer hat das Recht, die Löschung der Dienstbarkeit zu verlangen, wenn die auf dem Grundstück befindliche Anlage nicht mehr betrieben wird. Durch den Eintrag im Grundbuch werden die eingeräumten Rechte verdinglicht und können nur mit Zustimmung von Repower gelöscht werden.
3. Die Dienstbarkeit ist an Dritte übertragbar.
4. Repower und ihre Beauftragten sind jederzeit berechtigt, das belastete Grundstück sowie die dazu führenden Wege für die Störungsbehebung, den Bau, die Kontrolle, die Instandhaltung, den Umbau der Kabelanlage und der darin verlegten Leitungen jederzeit uneingeschränkt zu betreten und zu befahren und zeitweise mit den erforderlichen Bauinstallationen zu belegen.
5. Der jeweilige Grundeigentümer darf auf dem im Situationsplan markierten Teils des Grundstücks (ingezeichnete Anlagenteile) keine Handlungen vornehmen oder zulassen, die den Bestand oder Betrieb der Kabelanlage und der darin verlegten Leitungen und Apparate gefährden oder behindern könnten. Ohne ausdrückliche Bewilligung von Repower dürfen in dem im Situationsplan markierten Teil des Grundstücks auch keine über- oder unterirdischen Bauten erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
Im Weiteren darf der jeweilige Grundeigentümer keine Arbeiten und Installationen (wie Aufschüttung oder Abtragung des Terrains, Sprengungen, Grabungen) über oder in unmittelbarer Nähe des im Situationsplan markierten Teils des Grundstücks ohne Einwilligung von Repower vornehmen oder zulassen. Solche Arbeiten sind Repower wenigstens 30 Tage vor Beginn schriftlich anzuzeigen, damit Repower die Zulässigkeit und die Ausführung überprüfen und allenfalls auf Kosten des jeweiligen Grundeigentümers die zur Verhütung von Schäden, Unfällen oder Störungen nötigen Schutzmassnahmen vornehmen kann.

II. Obligatorische Bestimmungen

1. Repower verpflichtet sich, eine angemessene Entschädigung für einen allfälligen Kulturschaden, welcher bei der Vornahme von Arbeiten entsteht sowie für eine allfällig notwendige Entfernung von vorhandenen Baumstämmen oder Bäumen zu leisten. Im Streitfall soll der Schaden durch von beiden Parteien gemeinsam bezeichnete Sachverständige festgestellt werden. Die Sachverständigen haben bei der Schadensberechnung auf einen Stundenansatz abzustellen, welcher sich im Rahmen des vom Schweizerischen Bauernverband (SBV) und dem Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) festgelegten Mindest- und Höchstansatz bewegt (vgl. Richtlinie „Entschädigungsansätze“).
2. Erstellt der jeweilige Grundeigentümer in der Nähe der Anlage eine Baute, welche im Sinne der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) als Ort mit empfindlicher Nutzung zu qualifizieren ist, ist der Grundeigentümer selber dafür verantwortlich, dass an solchen Orten die Grenzwerte gemäss NISV nicht überschritten werden.

3. Repower haftet dem Grundeigentümer gegenüber gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Elektrizitätsgesetzgebung und den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen für den Schaden, der durch die Erstellung und den Betrieb der Leitungen und Anlagen entstehen sollte. Jede weitergehende Haftung wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Eine Haftung für indirekte und/oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.
4. Repower bezahlt dem Grundeigentümer für das eingeräumte Recht für die ersten 25 Jahre eine einmalige Entschädigung, zahlbar innert 30 Tagen nach Eintragung im Grundbuch, von:

für ca. 80 m	erdverlegte Kabelanlage	zu CHF	7.42/lfm	=	CHF	593.60
für ca. 80 m	Datenübertragung	zu CHF	2.34/lfm	=	CHF	187.20
für	einmalige Umtriebsentschädigung	zu CHF	139.00	=	CHF	139.00
für	Persönliche Teilnahme an der Beurkundung	zu CHF	150.00	=	CHF	150.00
Total				=	CHF	1'069.80

5. Die Entschädigung wird nach Ablauf von **25 Jahren** seit Eintragung im Grundbuch nach den dannzumal üblichen Bedingungen neu festgesetzt und erneut bezahlt.

III. Weitere Vertragsbestimmungen

1. Die Kabelanlage und die zugehörigen Leitungen sowie die Zusatzeinrichtungen sind Eigentum der Repower.
2. Der jeweilige Grundeigentümer verpflichtet sich, vor einer baulichen veränderten Benützungsweise des belasteten Grundstücks Repower rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen. Sollte die Überbauung oder eine sonstige veränderte Benützungsweise des belasteten Grundstücks während der Dauer dieses Vertrags durch die Anlage verunmöglicht oder wesentlich erschwert werden, verpflichtet sich Repower auf eigene Kosten die Verlegung der Anlage vor zu nehmen. Der Grundeigentümer stellt sodann der Repower einen nicht minder geeigneten Standort innerhalb der Parzelle zur Verfügung.
3. Im Falle einer Veräusserung des von der Dienstbarkeit belasteten Grundstücks verpflichtet sich der Grundeigentümer, sämtliche obligatorischen Bestimmungen des vorliegenden Vertrags seinem Rechtsnachfolger zu überbinden, mit der Pflicht zur Weiterüberbindung.
4. Bei einem allfälligen Übergang der Anlage auf einen anderen Eigentümer überträgt Repower alle aus diesem Vertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger.
5. Dieser Vertrag wird in 3 Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet (je 1 Exemplar für die Parteien, eines für das Grundbuchamt). Die Kosten der öffentlichen Beurkundung sowie der Grundbucheintragung gehen zu Lasten von Repower.

IV. Grundbuchanmeldung

1. Der Grundeigentümer ermächtigt Repower, die Dienstbarkeit gemäss vorliegendem Vertrag im Grundbuch eintragen zu lassen, den bestehenden Rechten im Range der dinglichen Sicherheit nachgehend. Der beiliegende Planausschnitt aus den Daten der amtlichen Vermessung mit der eingezeichneten Dienstbarkeit bildet einen integrierenden Bestandteil des Dienstbarkeitsvertrags.

2. Zum Vollzug im Grundbuch Sils i.E. wird angemeldet:

- Recht zur Errichtung, den Betrieb, Fortbestand und die Erneuerung einer unterirdischen Kabelanlage für die Übertragung elektrischer Energie und Daten sowie einer Bau- und Pflanzbeschränkung zu Gunsten von Repower und zu Lasten des Grundstücks Nr. 1267.

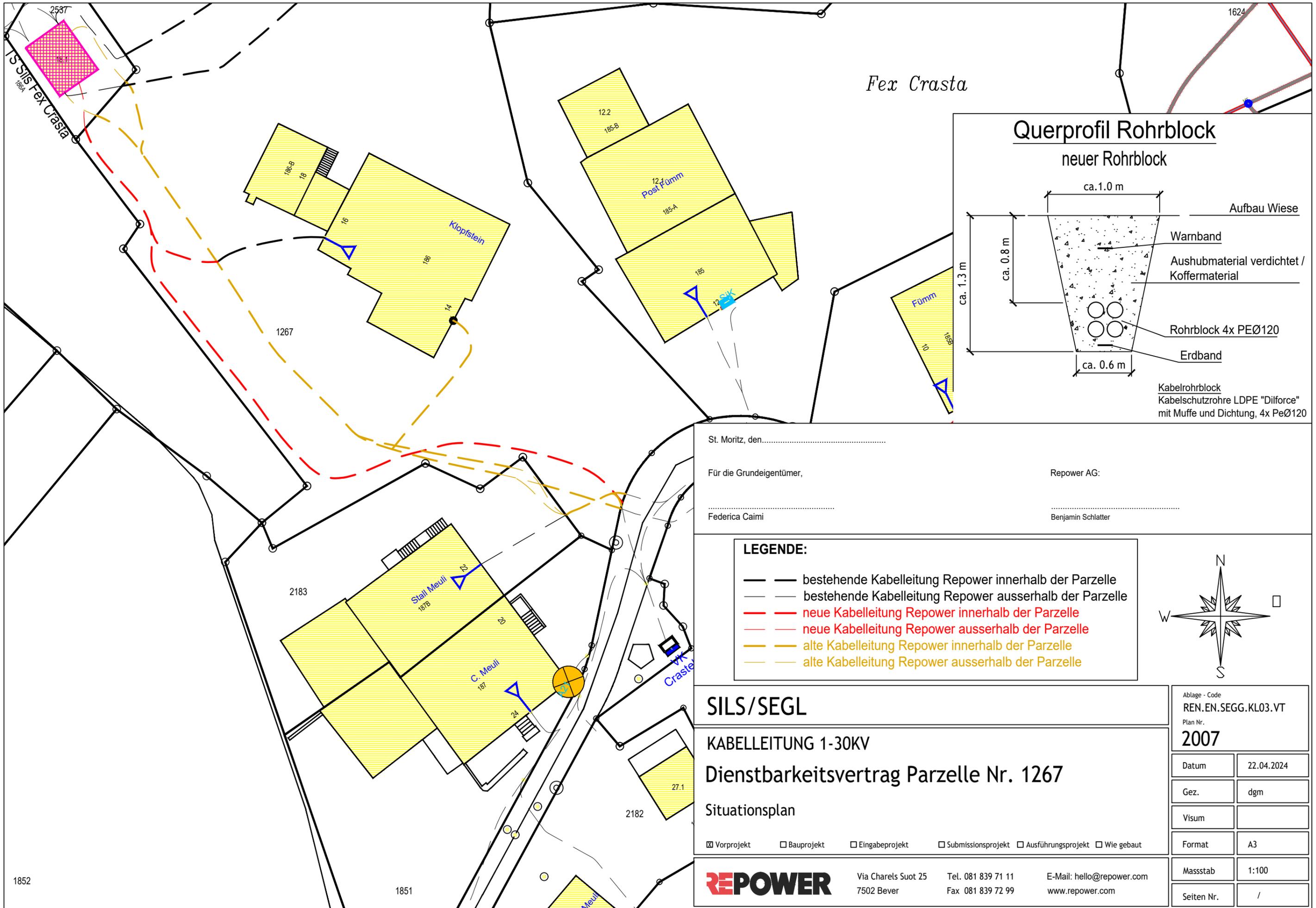
Beilage: Plan REN.EN.SEGG.KL03.VT.2007

.....
Ort/Datum

Der Grundeigentümer: Repower

.....
Federica Caimi

.....
Benjamin Schlatter



Auszug aus dem

Bundesgesetz über die Enteignung (EntG)

vom 20. Juni 1930 (Stand am 1. Januar 2021)

SR 711

³ Streitigkeiten über diese Verhältnisse entscheidet die Schätzungskommission.

Abschnitt III: Enteignungsverfahren¹⁶

Art. 27¹⁷

I Grundsatz
Das Enteignungsverfahren ist kombiniert mit dem Plangenehmigungsverfahren für das jeweilige Werk, für das enteignet werden soll, durchzuführen. Wo das Gesetz kein Plangenehmigungsverfahren vorsieht, ist das Enteignungsverfahren als selbständiges Verfahren durchzuführen.

Art. 28¹⁸

II Kombiniertes Enteignungsverfahren
I. Plangenehmigungsgesuch
1 Sind für ein mit einer Plangenehmigung zu bewilligendes Werk Enteignungen notwendig, so hat sich das Plangenehmigungsgesuch zu Notwendigkeit und Umfang der Enteignungen zu äussern.

2 Dem Plangenehmigungsgesuch sind ein Enteignungsplan und eine Grunderwerbstatabelle beizulegen, in der die zu enteignenden Grundstücke verzeichnet sind mit Angabe ihrer Eigentümer, des Flächenmasses sowie der aus dem Grundbuch oder den sonstigen öffentlichen Büchern ersichtlichen und zu enteignenden beschränkten dinglichen sowie vorgemerkten persönlichen Rechte.

3 Bei der Errichtung von Dienstbarkeiten sind die Grundzüge des Inhalts der Dienstbarkeit bekannt zu geben.

4 Bei vorübergehenden Enteignungen ist anzugeben, für welche Dauer die Rechte beansprucht werden.

Art. 29¹⁹

Art. 30²⁰

2. Publikation
1 In der Publikation des Plangenehmigungsgesuchs ist auf die innere der Einsprachefrist anzumeldenden Begehren nach Artikel 33 Absätze 1 und 2 hinzuweisen.

16 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 4085; BBl 2018 4713).

17 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 4085; BBl 2018 4713).

18 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 4085; BBl 2018 4713).

19 Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020, mit Wirkung seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 4085; BBl 2018 4713).

20 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 4085; BBl 2018 4713).

2 In der Publikation ist ausdrücklich aufmerksam zu machen auf:
a. Artikel 32 über die Information der Mieter und Pächter;
b. Artikel 42–44 über den Enteignungsban.

Art. 31²¹

3. Persönliche Anzeige

1 Der Enteigner hat jedem aus dem Grundbuch und den sonstigen öffentlichen Büchern ersichtlichen oder ihm sonst bekannten zu Enteignenden vor der Publikation des Gesuchs eine Kopie des Publikationstextes zuzustellen. Er hat anzugeben, was er von jedem einzelnen verlangt.

2 Erhält der zu Enteignende die persönliche Anzeige nach der Publikation, so läuft für ihn die Einsprachefrist vom Empfang der persönlichen Anzeige an.

3 Die persönliche Anzeige hat zu enthalten:

- a. die Angabe von Zweck und Umfang der Enteignung;
- b. eine summarische Orientierung über Art und Lage des zu erstellenden Werkes;
- c. die in Anspruch genommenen oder einzuräumenden Rechte;
- d. die Angabe, wo die Gesuchsunterlagen während der Einsprachefrist eingesehen werden können;
- e. die Aufforderung zur Anmeldung der Einsprachen und Forderungen gemäss Artikel 33 Absatz 1;
- f. die Aufforderung zur Benachrichtigung der Mieter und Pächter gemäss Artikel 32;
- g. den Hinweis auf den Enteignungsban und dessen Folgen gemäss den Artikeln 42–44.

Art. 32²²

4. Mitteilung an Mieter und Pächter

1 Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen.

2 Erhalten die Vermieter oder Verpächter die persönliche Anzeige erst nach der Publikation, so gelten für die Mieter und Pächter die gleichen Fristen wie für die Vermieter oder Verpächter.

21 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 4085; BBl 2018 4713).

22 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 4085; BBl 2018 4713).

Art. 33²³

5. Einsprache
1 Folgende Begehren sind innerhalb der Einsprachefrist von 30 Tagen geltend zu machen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12);
- e. die geforderte Enteignungsschädigung.

2 Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten (Art. 23 und 24 Abs. 2) verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entsetze Schaden (Art. 24).

3 Die geforderte Enteignungsschädigung nach Absatz 1 Buchstaben e und Absatz 2 ist nach den Bestandteilen von Artikel 19 aufzugliedern und möglichst zu beziffern. Die Entschädigungsbegehren können im folgenden Einigungsverfahren noch konkretisiert werden.

4 Soweit sich die enteigneten Rechte aus der Grunderwerbstabelle ergeben oder offenkundig sind, werden sie von der Schätzungskommission auch ohne Anmeldung geschätzt.

Art. 34²⁴

6. Plan-
genehmigung
1 Mit der Plangenehmigung entscheidet die Genehmigungsbehörde auch über die enteignungsrechtlichen Einsprachen gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a–c.

2 Soweit ein Einigungs- und gegebenenfalls ein Schätzungsverfahren in Bezug auf die Begehren nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben d und e erforderlich ist, übermittelt die Genehmigungsbehörde nach Rechtskraft der Plangenehmigung dem Präsidenten der zuständigen Schätzungskommission namentlich den Entscheid, die genehmigten Pläne, den Enteignungsplan, die Grunderwerbstabelle und die angemeldeten Forderungen.

Art. 35²⁵

7. Vereinfachtes
Plangenehmigungs-
verfahren
1 Findet ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren ohne Publikation Anwendung und sollen damit Enteignungen bewilligt werden, so gelten die Artikel 28 und 31–34 sinngemäss.

2 Der Enteigner hat die persönlichen Anzeigen gemäss Artikel 31 der Genehmigungsbehörde einzureichen. Diese leitet die persönlichen Anzeigen zusammen mit dem Gesuch an die zu Enteignenden weiter.

Art. 36²⁶

III. Selbständiges
Enteignungs-
verfahren
1. Voraussetzungen
1 Werden Rechte nach Artikel 5 enteignet, ohne dass darüber in einem kombinierten Verfahren nach den Artikeln 28–35 zu entscheiden ist, so ist ein selbständiges Enteignungsverfahren durchzuführen.

2 Wurde für das Werk bereits ein Enteignungsverfahren durchgeführt, so ist ein selbständiges Enteignungsverfahren nur zulässig:

- a. wenn der Enteigner entgegen dem aufgelegten Enteignungsplan und der Grunderwerbstabelle oder der persönlichen Anzeige oder über diese hinaus ein Recht in Anspruch nimmt oder schmälert; oder
- b. wenn sich eine im Zeitpunkt der Planauflage oder der persönlichen Anzeige nicht oder nicht nach ihrem Umfang vorherzusehende Schädigung des Enteigneten einstellt.

Art. 37²⁷

2. Bereits
in Anspruch
genommene
Rechte
1 Soweit das zu enteignende Recht faktisch bereits in Anspruch genommen wird, hat der Enteigner nach Kenntnisnahme der Inanspruchnahme des Rechts bei der zuständigen Behörde die Einleitung des selbständigen Enteignungsverfahrens zu beantragen.

2 In diesen Fällen ist überdies auch der Enteignete befugt, bei der zuständigen Behörde die Einleitung des selbständigen Enteignungsverfahrens zu verlangen.

3 Enteignungsrechtliche Begehren und Forderungen verfahren fünf Jahre, nachdem der Enteignete Kenntnis von der Inanspruchnahme des Rechts hatte.

23 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 4085; BBl 2018 4713).
24 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 4085; BBl 2018 4713).

25 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 4085; BBl 2018 4713).
26 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 4085; BBl 2018 4713).
27 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 4085; BBl 2018 4713).

Art. 382⁸

3. Zuständigkeit 1 Für das selbständige Enteignungsverfahren ist das in der Sache zuständige Departement zuständig.
- 2 Anstelle des Departements entscheidet die Plangenehmigungsbehörde, wenn die Enteignung in Zusammenhang mit einem Werk erfolgt, für dessen Erstellung die Spezialgesetzgebung eine Plangenehmigung vorsieht.
- 3 Besondere Zuständigkeitsregelungen in anderen Bundesgesetzen bleiben vorbehalten.

Art. 392⁹

4. Eröffnung des Verfahrens 1 Die zuständige Behörde prüft das Gesuch um Eröffnung eines selbständigen Enteignungsverfahrens und fördert vom Enteigner die erforderlichen Unterlagen an.
- 2 Sie kann insbesondere die Unterlagen gemäss Artikel 28 und persönliche Anzeigen gemäss Artikel 31 verlangen.

Art. 403⁰

5. Verfahren 1 Die zuständige Behörde entscheidet, ob eine Publikation mit öffentlicher Auflage des Gesuchs notwendig ist; die Artikel 30–33 sind sinngemäss anwendbar.
- 2 Braucht es keine Publikation, unterbreitet die zuständige Behörde das Enteignungsgesuch den Gesuchsgegenem und allfällige weiteren Betroffenen direkt; in diesem Fall sind die Artikel 31–33 und 35 Absatz 2 sinngemäss anwendbar.
- 3 Die zuständige Behörde kann zudem die Aussteckung und Profilierung des geplanten Werkes anordnen.

Art. 413¹

6. Einscheid 1 Die zuständige Behörde entscheidet über die enteignungsrechtlichen Einsprachen gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a–c.
- 2 Soweit ein Einigungs- und gegebenenfalls ein Schätzungsverfahren in Bezug auf Begehren nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben d und e erforderlich ist, übermittelt die zuständige Behörde nach Rechtskraft des Entscheids nach Absatz 1 dem Präsidenten der zuständigen Schätz-
- 28 Fassung gemäss Ziff. 1 des BG vom 19. Juni 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 4085; BBl 2018 4713).
- 29 Fassung gemäss Ziff. 1 des BG vom 19. Juni 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 4085; BBl 2018 4713).
- 30 Fassung gemäss Ziff. 1 des BG vom 19. Juni 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 4085; BBl 2018 4713). Siehe auch die UeB dieser And. am Schluss des Textes.
- 31 Fassung gemäss Ziff. 1 des BG vom 19. Juni 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 4085; BBl 2018 4713). Siehe auch die UeB dieser And. am Schluss des Textes.

zungskommission namentlich den Entscheid, die genehmigten Pläne, den Enteignungsplan, die Grunderwerbstabelle und die angemeldeten Forderungen.

Art. 423²

- IV. Enteignungs-
bann
1. Inhalt
- Mit der Zustellung der persönlichen Anzeige oder des Enteignungsgesuchs an den zu Enteignenden dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden.

Art. 433³

2. Anmerkung der Beschrankung der Verfügungsbefugnis
- Der Enteigner kann gegen Vorweisung einer Bescheinigung der Genehmigungsbehörde oder der nach Artikel 38 zuständigen Behörde im Grundbuch eine Beschränkung der Verfügungsbefugnis anmerken lassen.

Art. 44

3. Schaden-
ersatzpflicht
- 1 Für den aus dem Enteignungsbann entstehenden Schaden hat der Enteigner vollen Ersatz zu leisten.
- 2 Bestand und Höhe des Schadens werden in Verbindung mit der Feststellung der Entschädigung aus der Enteignung festgesetzt.
- 3 Sind seit Einleitung des Enteignungsverfahrens mehr als zwei Jahre verlossen, ohne dass es zu einer Einigung der Parteien oder zu einer Schätzungsverhandlung gekommen ist, so kann der Enteignete die Feststellung des Schadens schon vorher in einem besonderen Verfahren verlangen.

Abschnitt IV: Einigungsverfahren**Art. 453⁴**

- I. Einleitung des Verfahrens
- Der Präsident der zuständigen Schätzungskommission eröffnet das Einigungsverfahren auf schriftliches Gesuch des Enteigners, eines Enteigneten oder einer Nebenpartei hin.

- 32 Fassung gemäss Ziff. 1 des BG vom 19. Juni 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 4085; BBl 2018 4713).
- 33 Fassung gemäss Ziff. 1 des BG vom 19. Juni 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 4085; BBl 2018 4713).
- 34 Fassung gemäss Ziff. 1 des BG vom 19. Juni 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 4085; BBl 2018 4713).

Posta Raccomandata A/R

Frau

Federica Caimi

Via Pizza Miglio 29

6833 Vacallo

Bever, 19. Giugno 2024

Sostituzione della linea di media tensione sulla particella Nr. 1267, Fex Crasta

Gentile Signora Caimi

come già comunicato telefonicamente e nelle e-mail del 25 aprile e del 7 giugno 2024, si è resa necessaria la sostituzione di un cavo di media tensione a Fex Crasta. La linea esistente, che attraversa la sua particella n. 1267, collega le stazioni di trasformazione TS 53 Crasta e TS 54 Curtins è in funzione dal 1954 e ha raggiunto la fine della sua vita utile.

In qualità di gestore della rete di distribuzione, Repower è responsabile, ai sensi della legislazione sulla fornitura di energia elettrica, di garantire una rete sicura, potente ed efficiente in ogni momento. La sostituzione di questa linea è essenziale per la sicurezza dell'approvvigionamento di Fex Crasta. Lo ha dimostrato anche l'incidente del 10 giugno 2024, quando è venuta a mancare l'energia elettrica in una parte della valle del Fex a causa della "linea da sostituire".

Per la costruzione della linea di media tensione, abbiamo bisogno di un diritto di passaggio sulla vostra proprietà, la particella n. 1267, per una lunghezza di circa 80 metri. La linea dovrebbe correre lungo il confine della proprietà. Se lo si desidera, il tracciato della linea può essere adattato. Vi abbiamo già inviato una planimetria nell'e-mail del 25 aprile 2024. Questa mostra il percorso previsto per la nuova condotta. Naturalmente, il diritto di passaggio della particella 1267 sarà compensato secondo le tariffe abituali.

Ihr Ansprechpartner:
Mattia Del Giorgio
Planung Verteilnetz Engadin
mattia.delgiorgio@repower.com | T +41 81 423 7797
M +41 79 571 3988

Repower AG
Via Charels Suot 25
7502 Bever
Schweiz

T +41 81 839 7111
F +41 81 839 7299
hello@repower.com
www.repower.com

Repower è molto interessata a trovare una soluzione con i proprietari dei terreni in merito al diritto di passaggio per la linea di media tensione.

Dopo averla contattata telefonicamente, abbiamo cercato di contattarla personalmente in diverse occasioni per discutere i passi successivi, ma finora senza successo.

Le chiediamo pertanto di contattare Mattia Del Giorgio, Distribution Network Planning, al numero +41 81 423 77 97, +41 79 571 39 88, mattia.delgiorgio@repower.com entro il 5 luglio 2024 o di fissare un appuntamento per discutere con Lei della questione.

Freundliche Grüsse
Repower



Benjamin Schlatter
Teamleiter Planung Verteilnetz Engadin



Mattia Del Giorgio
Planung Verteilnetz Engadin

Copia a:
Ferienwohnung Hinten
Cresta 16
Chesa Esser
7514 Fex

Ihr Ansprechpartner:
Mattia Del Giorgio
Planung Verteilnetz Engadin
mattia.delgiorgio@repower.com | T +41 81 423 7797
M +41 79 571 3988

Repower AG
Via Charels Suot 25
7502 Bever
Schweiz

T +41 81 839 7111
F +41 81 839 7299
hello@repower.com
www.repower.com

Einschreiben
Frau
Federica Caimi
Via Pizza Miglio 29
6833 Vacallo

Bever, 19. Juni 2024

Ersatz der Mittelspannungsleitung auf der Parzelle Nr. 1267, Fex Crasta

Sehr geehrte Frau Caimi

Wie bereits telefonisch sowie in den E-Mails vom 25. April und 7. Juni 2024 mitgeteilt ist in Fex Crasta der Ersatz eines Mittelspannungskabels erforderlich geworden. Die bestehende Leitung, welche durch Ihr Grundstück Parzelle-Nr. 1267 verläuft, verbindet die Trafostationen TS 53 Crasta und TS 54 Curtins. Die Leitung ist seit 1954 in Betrieb und hat das Ende seiner Lebensdauer erreicht hat.

Repower obliegt als Verteilnetzbetreiber gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung die jederzeitige Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Der Ersatz dieser Leitung ist für die Versorgungssicherheit von Fex Crasta von wesentlicher Bedeutung. Dies hat sich auch aufgrund eines Vorfalls am 10. Juni 2024 gezeigt, als in einem Teil des Fextals infolge der «ersatzbedürftigen Leitung» der Strom ausgefallen ist.

Für die Errichtung der Mittelspannungsleitung benötigen wir ein Durchleitungsrecht auf Ihrem Grundstück Parzelle-Nr. 1267 über eine Länge von ca. 80 Metern. Die Leitungsführung ist entlang der Grundstücksgrenze geplant. Wenn gewünscht, kann die Leitungsführung angepasst werden. Mit dem Email vom 25. April 2024 haben wir ihnen bereits einen Plan zugestellt. Darin ist der geplante Verlauf der neuen Leitung dargestellt. Selbstverständlich wird das Durchleitungsrecht für die Parz. 1267 gemäss den üblichen Ansätzen entschädigt.

Ihr Ansprechpartner:
Mattia Del Giorgio
Planung Verteilnetz Engadin
mattia.delgiorgio@repower.com | T +41 81 423 7797

Repower AG
Via Charels Suot 25
7502 Bever
Schweiz

T +41 81 839 7111
F +41 81 839 7299
hello@repower.com
www.repower.com

Repower liegt sehr daran, mit den Grundeigentümern eine einvernehmliche Regelung für das Durchleitungsrecht für die Mittelspannungsleitung zu finden.

Nach einer ersten telefonischen Kontaktaufnahme, haben wir verschiedentlich versucht, Sie persönlich zu kontaktieren, um das weitere Vorgehen zu besprechen, bisher leider ohne Erfolg.

Wir bitten Sie daher, sich bis am 5. Juli 2024 mit Mattia Del Giorgio, Verteilnetzplanung, unter 081 423 77 97, 079 571 39 88, mattia.delgiorgio@repower.com in Verbindung zu setzen bzw. einen Termin zu vereinbaren, damit wir die vorliegende Angelegenheit mit Ihnen besprechen können.

Freundliche Grüsse
Repower

Benjamin Schlatter
Teamleiter Planung Verteilnetz Engadin

Mattia Del Giorgio
Planung Verteilnetz Engadin

Kopie an:
Ferienwohnung Hinten
Crasta 16
Chesa Esser
7514 Fex

Ihr Ansprechpartner:
Mattia Del Giorgio
Planung Verteilnetz Engadin
mattia.delgiorgio@repower.com | T +41 81 423 7797

Repower AG
Via Charels Suot 25
7502 Bever
Schweiz

T +41 81 839 7111
F +41 81 839 7299
hello@repower.com
www.repower.com

Einschreiben

Frau

Federica Caimi

Via Pizza Miglio 29

6833 Vacallo

Bever, 11. Juli 2024

Ersatz der Mittelspannungsleitung auf der Parzelle Nr. 1267, Fex Crasta

Sehr geehrte Frau Caimi

Repower obliegt als Verteilnetzbetreiber gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung die jederzeitige Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes.

Die bestehende Leitung, welche durch Ihr Grundstück Parzelle-Nr. 1267 verläuft, verbindet die Trafostationen TS 53 Crasta und TS 54 Curtins. Diese Leitung ist seit 1954 in Betrieb und hat das Ende seiner Lebensdauer erreicht hat. Der Ersatz dieser Leitung ist für die Versorgungssicherheit von Fex Crasta von wesentlicher Bedeutung. Dies hat sich auch aufgrund eines Vorfalls am 10. Juni 2024 gezeigt, als in einem Teil des Fextals infolge der «ersatzbedürftigen Leitung» der Strom ausgefallen ist.

Für die Errichtung der Mittelspannungsleitung benötigen wir ein Durchleitungsrecht auf Ihrem Grundstück Parzelle-Nr. 1267 über eine Länge von ca. 80 Metern. Die Leitungsführung ist entlang der Grundstücksgrenze geplant. Wenn gewünscht, kann die Leitungsführung angepasst werden. Als Beilage finden Sie den Entwurf vom Projektplan. Darin ist der geplante Verlauf der neuen Leitung dargestellt. Selbstverständlich wird das Durchleitungsrecht für die Parz. 1267 gemäss den üblichen Ansätzen entschädigt.

Ihr Ansprechpartner:
Mattia Del Giorgio
Planung Verteilnetz Engadin
mattia.delgiorgio@repower.com | T +41 81 423 7797

Repower AG
Via Charels Suot 25
7502 Bever
Schweiz

T +41 81 839 7111
F +41 81 839 7299
hello@repower.com
www.repower.com

Repower liegt sehr daran, mit den Grundeigentümern eine einvernehmliche Regelung für das Durchleitungsrecht für die Mittelspannungsleitung zu finden.

Falls die erforderliche Bewilligung von einem Grundeigentümer für die Stromdurchleitung nicht auf dem Verhandlungsweg eingeholt werden kann, sind wir verpflichtet, das Durchleitungsrecht auf dem Wege des Enteignungsverfahrens gemäss Elektrizitäts- bzw. Enteignungsgesetz [EleG SR 734; EntG SR 711] geltend zu machen.

Nach einer ersten telefonischen Kontaktaufnahme, haben wir verschiedentlich versucht, Sie persönlich zu kontaktieren, unter anderem mit dem Schreiben vom 19. Juni 2024, bisher leider ohne Erfolg.

Wir bitten Sie daher, sich bis am 2. August 2024 mit Benjamin Schlatter, Teamleiter Verteilnetzplanung, unter 081 839 75 15, benjamin.schlatter@repower.com oder Mattia Del Giorgio, Verteilnetzplanung, unter 081 423 77 97, 079 571 39 88, mattia.delgiorgio@repower.com in Verbindung zu setzen bzw. einen Termin zu vereinbaren, damit wir die vorliegende Angelegenheit mit Ihnen besprechen können.

Freundliche Grüsse
Repower



Benjamin Schlatter
Teamleiter Planung Verteilnetz Engadin



Mattia Del Giorgio
Planung Verteilnetz Engadin

Kopie an:
Ferienwohnung Hinten
Crasta 16
Chesa Esser
7514 Fex

Ihr Ansprechpartner:
Mattia Del Giorgio
Planung Verteilnetz Engadin
mattia.delgiorgio@repower.com | T +41 81 423 7797

Repower AG
Via Charels Suot 25
7502 Bever
Schweiz

T +41 81 839 7111
F +41 81 839 7299
hello@repower.com
www.repower.com

Einschreiben

Frau
Federica Caimi
Via Pizza Miglio 29
6833 Vacallo

Bever, 21. August 2024

Ersatz der Mittelspannungsleitung auf der Parzelle Nr. 1267, Fex Crasta

Sehr geehrte Frau Caimi

Repower obliegt als Verteilnetzbetreiber gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung die jederzeitige Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes.

Die bestehende Leitung, welche durch Ihr Grundstück Parzelle-Nr. 1267 verläuft, verbindet die Trafostationen TS 53 Crasta und TS 54 Curtins. Diese Leitung ist seit 1954 in Betrieb und hat das Ende seiner Lebensdauer erreicht. Der Ersatz dieser Leitung ist für die Versorgungssicherheit von Fex Crasta von wesentlicher Bedeutung. Dies hat sich auch aufgrund eines Vorfalls am 10. Juni 2024 gezeigt, als in einem Teil des Fextals infolge der «ersatzbedürftigen Leitung» der Strom ausgefallen ist.

Für die Errichtung der Mittelspannungsleitung benötigen wir ein Durchleitungsrecht auf Ihrem Grundstück Parzelle-Nr. 1267 über eine Länge von ca. 80 Metern. Die Leitungsführung ist entlang der Grundstücksgrenze geplant. Wenn gewünscht, kann die Leitungsführung angepasst werden. Als Beilage finden Sie den Entwurf vom Projektplan. Darin ist der geplante Verlauf der neuen Leitung dargestellt. Selbstverständlich wird das Durchleitungsrecht für die Parz. 1267 gemäss den üblichen Ansätzen entschädigt (vgl. beiliegender Entwurf Dienstbarkeitsvertrag).

Ihr Ansprechpartner:
Mattia Del Giorgio
Planung Verteilnetz Engadin
mattia.delgiorgio@repower.com | T +41 81 423 7797

Repower AG
Via Charels Suot 25
7502 Bever
Schweiz

T +41 81 839 7111
F +41 81 839 7299
hello@repower.com
www.repower.com

Repower liegt sehr daran, mit den Grundeigentümern eine einvernehmliche Regelung für das Durchleitungsrecht für die Mittelspannungsleitung zu finden.

Falls die erforderliche Bewilligung von einem Grundeigentümer für die Stromdurchleitung nicht auf dem Verhandlungsweg eingeholt werden kann, sind wir verpflichtet, das Durchleitungsrecht auf dem Wege des Enteignungsverfahrens gemäss Elektrizitäts- bzw. Enteignungsgesetz [EleG SR 734; EntG SR 711] geltend zu machen.

Nach einer ersten telefonischen Kontaktaufnahme, haben wir verschiedentlich versucht, Sie persönlich zu kontaktieren, unter anderem mit den Schreiben vom 19. Juni 2024 und 11. Juli 2024, bisher leider ohne Erfolg. Damit die erforderliche Mittelspannungszuleitung noch zeitgerecht umgesetzt werden kann, müssen wir nun - falls nicht noch eine Einigung erfolgen kann - zeitnah ein Enteignungsverfahren einleiten. Auch wenn eine Einigung auch nach Einleitung noch möglich ist, würden wir sehr gerne eine Lösung ohne Inanspruchnahme dieses Verfahrens finden.

Wir bitten Sie daher, sich bis am 20. September 2024 mit Benjamin Schlatter, Teamleiter Verteilnetzplanung, unter 081 839 75 15, benjamin.schlatter@repower.com oder Mattia Del Giorgio, Verteilnetzplanung, unter 081 423 77 97, 079 571 39 88, mattia.delgiorgio@repower.com in Verbindung zu setzen bzw. einen Termin zu vereinbaren, damit wir die vorliegende Angelegenheit mit Ihnen besprechen können.

Freundliche Grüsse
Repower



Benjamin Schlatter
Teamleiter Planung Verteilnetz Engadin



i.v. Mattia Del Giorgio
Planung Verteilnetz Engadin

Kopie an:
Frau Federica Caimi, Crasta 14, Chesa Esser, 7514 Fex
Frau Federica Caimi, Crasta 16, Chesa Esser, 7514 Fex

Beilagen:

- Entwurf Dienstbarkeitsvertrag
- Situationsplan betreffend Leitungsführung

Ihr Ansprechpartner:
Mattia Del Giorgio
Planung Verteilnetz Engadin
mattia.delgiorgio@repower.com | T +41 81 423 7797

Repower AG
Via Charels Suot 25
7502 Bever
Schweiz

T +41 81 839 7111
F +41 81 839 7299
hello@repower.com
www.repower.com

Raccomandata
Signora
Federica Caimi
Via Pizza Miglio 29
6833 Vacallo

Bever, 21 agosto 2024

Sostituzione della linea a media tensione sulla particella n. 1267, Fex Crasta

Gentile signora Caimi,

in qualità di gestore della rete di distribuzione, Repower è responsabile, ai sensi della legislazione sull'approvvigionamento elettrico, di garantire in ogni momento una rete sicura, efficiente e performante.

La linea esistente, che passa attraverso il suo fondo, vale a dire la particella n. 1267, collega le stazioni di trasformazione TS 53 Crasta e TS 54 Curtins. Questa linea è in funzione dal 1954 ed è giunta al termine della sua attività. La sua sostituzione è di fondamentale importanza per la sicurezza dell'approvvigionamento di Fex Crasta. Tale esigenza è confermata dagli eventi del 10 giugno 2024, quando si è verificata un'interruzione dell'energia elettrica in una parte della Val Fex.

Per la realizzazione della linea a media tensione è richiesto un diritto di servitù sul suo fondo, la particella n. 1267, per una lunghezza complessiva di ca. 80 metri. Il tracciato della linea è previsto lungo il perimetro del fondo. Su richiesta, il tracciato può essere adattato. In allegato trova la bozza del progetto, che illustra il tracciato previsto per la nuova linea. Naturalmente, l'acquisizione del diritto di servitù sulla particella n. 1267 sarà soggetta a indennizzo secondo i criteri abituali (si veda la bozza di contratto di servitù allegata).

La sua persona di riferimento:
Mattia Del Giorgio
Pianificazione Rete di distribuzione Engadina
mattia.delgiorgio@repower.com | T +41 81 423 7797

Repower AG
Via Charels Suot 25
7502 Bever
Svizzera

T +41 81 839 7111
F +41 81 839 7299
hello@repower.com
www.repower.com

Repower è determinata a raggiungere un accordo consensuale con i proprietari per il diritto di servitù necessario alla realizzazione della linea a media tensione.

Qualora non fosse possibile ottenere la concessione di un proprietario per la conduzione di energia elettrica mediante trattativa, Repower farà ricorso al diritto di servitù attraverso una procedura di espropriazione, in conformità con la Legge sugli impianti elettrici e la Legge federale sull'espropriazione [LIE RS 734; LEspr RS 711].

Dopo un primo contatto telefonico, abbiamo tentato di raggiungerla personalmente in diverse occasioni, tra cui con le raccomandate datate 19 giugno e 11 luglio 2024, ma purtroppo senza successo. Affinché la linea a media tensione possa essere realizzata conformemente ai tempi prestabiliti, siamo tenuti, qualora non si raggiunga un accordo, ad avviare tempestivamente una procedura di espropriazione. Sebbene sia ancora possibile raggiungere un accordo dopo l'avvio del procedimento, auspichiamo di trovare una soluzione senza ricorrere a tale modalità.

Le chiediamo pertanto di contattare Benjamin Schlatter, Team leader Pianificazione Rete di distribuzione Engadina, al numero 081 839 7515, benjamin.schlatter@repower.com o Mattia Del Giorgio, Pianificazione Rete di distribuzione, ai numeri 081 423 7797 o 079 571 3988, mattia.delgiorgio@repower.com entro il 20 settembre 2024 oppure di fissare un appuntamento per discutere direttamente della questione.

Cordialmente,
Repower



Benjamin Schlatter
Responsabile Pianificazione Rete di distribuzione Engadina



Mattia Del Giorgio
Pianificazione Rete di distribuzione Engadina

Copia a:
Frau Federica Caimi, Crasta 14, Chesa Esser, 7514 Fex
Frau Federica Caimi, Crasta 16, Chesa Esser, 7514 Fex

Allegati:

- Bozza del contratto di servitù
- Piano di situazione concernente il tracciato della linea

La sua persona di riferimento:
Mattia Del Giorgio
Pianificazione Rete di distribuzione Engadina
mattia.delgiorgio@repower.com | T +41 81 423 7797

Repower AG
Via Charels Suot 25
7502 Bever
Svizzera

T +41 81 839 7111
F +41 81 839 7299
hello@repower.com
www.repower.com